

Bundesarbeitsgemeinschaft der Heilmittelverbände e. V. • Postfach 210280 • 50528 Köln

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Frau Dr. Carola Reimann, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: Katharina.Lauer@bundestag.de

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache 17(14)0188(55) gel. VB zur öAnhörung am 19.10. 11_VStG 14.10.2011

Köln, 14. Oktober 2011

Bankverbindung:

BLZ:

Sparkasse KölnBonn

Kto..: 18 27 20 70

370 501 98

Stellungnahme zum Entwurf eines "Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung" der Bundesregierung vom 5. September 2011 (BT-Drs. 17/6906) für die Anhörung im BT-Gesundheitsausschuss am 19. Oktober 2011

Sehr geehrte Frau Dr. Reimann, sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die Anhörung am 19.10.2011 geben wir folgende Stellungnahme ab:

- 1. Die BHV begrüßt die Änderungen insbesondere in § 84 Abs. 8 SGB V und die Einführung bundesweiter Praxisbesonderheiten. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Heilmittelversorgung bei den entsprechenden Patienten.
- Die BHV begrüßt, dass ihre Anregung, § 128 Abs. 2 ff SGB V auch für die Versorgung mit Heilmitteln gelten zu lassen, aufgenommen worden ist.
- 3. Die BHV ist höchst befremdet über den Umstand, dass ihre Verfahrensvorschläge zur Anpassung der Heilmittelvergütungen im Beitrittsgebiet bezüglich der Krankenkassen, die unter der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes stehen, nicht aufgenommen worden sind. Das BMG hat wiederholt erklärt, dass der Ost-West-Angleich der Vergütungen auch im Heilmittelbereich erste Priorität hat. Dieser Ost-West-Angleich scheitert zurzeit teilweise noch an der rigorosen Haltung

Telefon: 02 21 • 98 10 27 - 30

Telefax: 02 21 • 98 10 27 - 22

E-Mail: info@bhv-heilmittelverbaende.de

Internet: www.bhv-heilmittelverbaende.de



des Bundesversicherungsamtes, das Gebührenanpassungen nur im Rahmen der Grundlohnsummenerhöhung gestattet. Das kann nicht länger hingenommen werden.

4. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB V erfasst auch weiterhin nur das Personal in vertragsärztlichen Praxen, bei dem der Arzt die Hilfeleistung <u>anordnet</u>. Dies greift zu kurz und entspricht nicht der aktuellen Diskussion.

Die BHV fordert deshalb weiterhin, § 28 Abs. 1 Satz 3 in der Neufassung nach den Worten "... nach Satz 2 ..." zumindest um den Passus

 \dots sowie Leistungserbringer mit einer Zulassung nach § 124 Abs. 1 SGB V \dots

zu ergänzen.

lel Zongon

Mit freundlichen Grüßen

Arnd Longrée Sprecher

Seite 2 von 2

Heinz Christian Esser

Geschäftsführer